

Politische Gemeinde Egnach

Hafenreglement

Hafenreglement der Politischen Gemeinde Egnach

1. Geltungsbereich

1.1. Gebiet

Das Hafenreglement regelt gemäss § 28 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes (RB 721.8) die Bootsstationierung im Gebiet Luxburg, umfassend die Bootsliegeplätze in der Luxburger Aach, Schloss-Hafen, Seewiesen-Hafen, Seeclub-Hafen inkl. Trockenplätze und im Bodensee in der Politischen Gemeinde Egnach. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendwelcher Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.

1.2. Standorte

Die Standorte der Bootsliegeplätze sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

1.3. Konzession

Die Gemeinde Egnach ist Konzessionsnehmerin für die Bootsliegeplätze im Gebiet Luxburg. Grundlage ist der Entscheid vom 6. Juli 2012 des Departementes Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

2. Aufsicht und Verwaltung

2.1. Organe

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan über die Hafenanlagen und Einrichtungen ist der Gemeinderat. Er überträgt die ordentliche Verwaltung einer Hafenkommission. Den Weisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

2.2. Hafenkommission

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Hafenkommission. Der Präsident wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Hafenkommission selbst.

Sie besteht aus:

- 2 Vertretern des Gemeinderates
- je einem Vertreter pro Hafen

Sekretariat, Protokollführung und Verwaltung besorgt die Gemeindeverwaltung.

2.3. Aufgaben der Hafenkommission

Die Hafenkommission erledigt folgende Geschäfte selbständig:

- Zuteilung und Umteilung der Bojen-Bootsliegeplätze im Bodensee
- Zuteilung und Umteilung der Bootsliegeplätze in der Luxburger Aach
- Überwachung der Belegung der Bootsliegeplätze im Seeclub-Hafen, im Seewiesen-Hafen und im Schloss-Hafen
- Überwachung der Ordnung in den Anlagen
- Regelung der Belegung durch Gästeboote
- Entscheid über Änderungen/Reparaturen oder Ergänzungen im Rahmen des bewilligten Budgets
- Erteilung von Weisungen an die Besitzer und Benützer der Anlagen
- Planung der Schiffbarmachung und Schiffbarhaltung der Luxburger-Aach sowie sämtlicher Hafenanlagen

2.4. Anträge an den Gemeinderat

Die Hafenkommision stellt für folgende Geschäfte Antrag an den Gemeinderat:

- Budget
- Reparaturen, Änderungen oder Unterhaltsarbeiten ausserhalb des Budgets
- Kündigungen für die von der Gemeinde verwalteten Bootsplätze
- Änderungen dieses Reglementes
- Andere wichtige oder finanziell bedeutende Fragen

3. Belegung der Bootsliegplätze

3.1. Von der Gemeinde verwaltete Plätze

Die Gemeinde überlässt Besitzern von Booten, welche privaten Zwecken dienen, sowie wassersportbezogenen Gewerbebetrieben und Vereinen Liegeplätze in den von ihr verwalteten Anlagen.

Dabei gelten folgende Vorgaben:

3.1.1. Liegeplätze im Bodensee

- Es ist nicht gestattet, den Liegeplatz weiter zu vermieten oder abzutauschen. Wechselt das angemeldete Boot den Besitzer, so hat der neue Halter kein Anrecht auf den bisherigen Liegeplatz.
- Bojenstein, Boje und Kette sind durch den Bootsbesitzer zu stellen und bleiben dessen Eigentum. Dieser hat auch für den nötigen Unterhalt des Bojengeschirrs zu sorgen. Bojenstein und Kette sind dem stationierten Boot entsprechend zu dimensionieren.

3.1.2. Liegeplätze in der Luxburger Aach

- Die Bootsliegplätze sind grundsätzlich einem Grundstück zugeteilt, ausgenommen sind Berufsfischerboote.
- Betrieb, Unterhalt und Anbinde-Einrichtungen sind Sache des Grundeigentümers.

3.2 Von Dritten verwaltete Liegeplätze

Die Gemeinde überlässt mit einem Unterkonzessionsvertrag den Grundeigentümern oder Pächtern die Bootsstationierungsanlagen gemäss folgenden Vorgaben zur Weitervermietung:

3.2.1 Liegeplätze im Seeclub-Hafen

- Die Zuteilung und Verwaltung der Liegeplätze erfolgt durch den Seeclub. Dieser hat der Hafenkommision alljährlich bis 31. Mai eine Liste über die Belegung mit den Namen und Adressen der Bootsbesitzer sowie Art und Grösse der Boote abzugeben.
- Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage ist Sache des Seeclubs. Eine entsprechende Regelung ist separat abgefasst und im Grundbuch eingetragen.
- Dem Seeclub-Hafen stehen auf der Parzelle Nr. 2131 Trockenplätze zur Verfügung.

3.2.2 Liegeplätze im Seewiesen Hafen

- Die Zuteilung und Verwaltung der Liegeplätze erfolgt durch den jeweiligen Grundeigentümer. Dieser hat der Hafenkommision alljährlich bis 31. Mai eine Liste über die Belegung mit Namen und Adressen der Bootsbesitzer sowie Art und Grösse der Boote abzugeben.
- Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage ist Sache der Grundeigentümer. Eine entsprechende Regelung ist separat abgefasst und im Grundbuch eingetragen.

3.2.3 Liegeplätze im Schloss-Hafen

- Die Zuteilung und Verwaltung der Liegeplätze erfolgt durch den jeweiligen Grundeigentümer. Dieser hat der Gemeinde alljährlich bis 31. Mai eine Liste über die Belegung mit Namen und Adressen der Bootsbesitzer sowie Art und Grösse der Boote abzugeben.
- Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage ist Sache der Grundeigentümer. Eine entsprechende Regelung ist separat abgefasst und im Grundbuch eingetragen.

4. Unterhalt und Finanzierung

4.1 Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für die Schiffbarhaltung der Luxburger Aach, inkl. Mündungsbereich bis Seezeichen 18, und der Hafeneinfahrten, die Entschlammung der Hafenbecken und die Bachgehölzpflege. Eine Entschlammung wird je nach Bedarf, mindestens alle 10 Jahre, gewährleistet.

4.2 Gebühren

Zur Finanzierung des Unterhalts wird für jeden Wasser- und Trockenliegeplatz eine Gebühr erhoben. Diese gilt für eine Saison, ohne Rücksicht auf die effektive zeitliche Belegung.

4.2.1 Platzgebühren

Gebührenpflicht an die Gemeinde:

	Steuerpflichtige	Nicht Steuerpflichtige
Ruderboote ohne Motor	CHF 92.--	CHF 138.--
Segel und Motorboote		
Bis 5 Meter Länge	CHF 161.--	CHF 230.--
5 – 9 Meter Länge	CHF 230.--	CHF 345.--
Über 9 Meter Länge	CHF 460.--	CHF 690.--
Trockenliegeplatz	CHF 69.--	CHF 115.--
<u>Gebührenpflicht inkl. Miete an die Gemeinde</u>		
Bojenplatz	CHF 287.50	CHF 287.50

Für ausserordentliche Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen in den drei Hafenbecken können durch den Gemeinderat auf Antrag der Hafenkommision von den Liegeplatzeigentümern des jeweiligen Hafenbeckens ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Die vorstehenden Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Juli 2016, 100.3 Punkte (Neue Basis: Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Abgabe mit Beschluss im Rahmen der aufgelaufenen Teuerung auf Beginn einer neuen Saison anzupassen.

Rechnungsstellung erfolgt direkt bei den Bootsbesitzern über die Hafenkommision. Buchführung erfolgt durch das Gemeindegassieramt.

4.2.2 Konzessionsgebühren

Der Unterkonzessionär verpflichtet sich, der Politischen Gemeinde Egnach für die Unterkonzession alljährlich eine Konzessionsgebühr von CHF 150.-- pro Liegeplatz zu entrichten. Die Abgabe ist alljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeindegasse Egnach zu überweisen.

Ohne Konzession dürfen die Hafenplätze nicht genutzt werden.

4.3 Spezialfinanzierung

Die Gemeinde Egnach führt für die Schiffbarhaltung der Anlagen unter dem Titel „Boots-
hafen“ eine Spezialfinanzierung. Dieser fliessen sämtliche Gebühren, Mieten und Unter-
konzessionsgebühren zu. Sämtliche Aufwendungen für die Schiffbarhaltung gehen zu-
lasten dieser Spezialfinanzierung. Mittelfristig ist dieser Bereich ausgeglichen zu gestal-
ten. Der Gemeinde Egnach steht jährlich ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 4'000 zu.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Haftung

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde
Egnach lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle und
Sachbeschädigungen ab.

5.2 Verunreinigungen

Bei Verunreinigung des Gewässers kommen die entsprechenden Bestimmungen des
Gewässerschutzgesetzes zur Anwendung.

5.3 Zugang für Kontrollorgane

Der Zugang zu den Liegeplätzen muss für Kontrollorgane gewährleistet sein.

5.4 Witterungsbedingter Ausfall

Kann der Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt (hoher oder tiefer
Wasserstand, Sturm etc.) nicht belegt werden, hat der Liegeplatzmieter keinen Anspruch
auf einen anderen Liegeplatz oder eine Gebührenreduktion.

5.5 Rechtsmittel

Entscheide der Hafenkommision können innert 20 Tagen an den Gemeinderat und
dessen Entscheid innert der gleichen Frist mit Rekurs an das Departement für Bau und
Umwelt des Kantons Thurgau weitergezogen werden.

6 Schlussbestimmungen

Dieses Hafenreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Ja-
nuar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente zur Bootsstationierung.

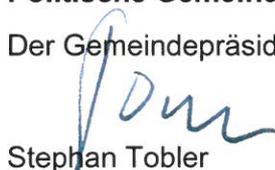
Vom Gemeinderat beschlossen am 13. September 2016

Referendumsfrist: 23. September 2016 bis 22. Oktober 2016

Neukirch-Egnach, 15. November 2016

Politische Gemeinde Egnach

Der Gemeindepräsident:



Stephan Tobler

Die Gemeindeschreiberin:



Eveline Mezger